



Kreisverwaltung Daun ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

01.07.2002

Abteilung
Bauwesen
Unser Zeichen
60-BlmSchG -
105.1
Auskunft erteilt

Anlage nach BlmSchG:

Errichtung einer Windfarm mit 9 Windkraftanlagen, Typ Südwind S 70 mit je 1500 kW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 64,55 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Gesamthöhe von 99,55 m, in 54597

Ormont, Flur 3, Flurstück-Nrn.:

6/2,7/2,12,13,14,17/2,19,29/2,30,31,32/3,40,41/2,42,43,44,45,47,48,62,63,64,106,111,117/2;

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter

aufgrund des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG -) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880 ff.) in Verbindung mit den §§ 4 und 10 BlmSchG und in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), sowie Ziffer 1. 6 Spalte 1 des Anhanges der 4. BlmSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird Ihnen – vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter –

die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm, bestehend aus 9 Windkraftanlagen, Typ Südwind S 70 mit je 1500 kW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 64,80 m, einem Rotordurchmesser von 70 m, und einer Gesamthöhe von 99,55 m auf den Grundstücken in der Gemarkung Ormont, Flur 3, Flurstück-Nrn.:

6/2,7/2,12,12,14,17/2,19,29/2,30,31,32/3,40,41/2,42,43,44,45,47,48,62,63,64,106,111,117/2

nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen (Anlagen 1 - 15) erteilt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BlmSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass maßgeblich für den konkreten Standort der Windkraftanlagen die Eintragung im Lageplan (Maßstab 1:2500) ist.

Allgemeine Nebenbestimmung:

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlagen sind uns daher jeweils unverzüglich anzuzeigen.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Die in den beigefügten Schreiben der SGD-Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54290 Trier, vom 07.08.2001 und 27.06.2002 aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Insbesondere weisen wir auf nachfolgende Nebenbestimmung ausdrücklich hin:

Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage an dem maßgeblichen Immissionsort, Kylltalstraße 11, 54597 Ormont die Gesamtlärmbelastung ermitteln zu lassen. Das Messverfahren ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzustimmen. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich zweifach vorzulegen. Die Messung muss während ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe).

Die in dem beigefügten Schreiben des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland- Pfalz, Referat Luftverkehr, vom 10.08.2002 gemachte Auflage ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Baurechtliche Nebenbestimmungen:

Mit dem Bau der Windkraftanlage(n) darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage(n) eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft oder Geldbetrag) in Höhe von 25.000 Euro pro Anlage, insgesamt also 225.000 Euro, bei der hiesigen Bauaufsichtsbehörde hinterlegt wurde. ✓

Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mittels beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 77 Abs. 1 LBauO). ✓

Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der hiesigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Fertigstellung der Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde jeweils 2 Wochen vorher mittels beigefügtem Vordruck anzuzeigen.

Wird der Betrieb der Windkraftanlage(n) länger als 1 Jahr eingestellt, ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wieder herzustellen.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windkraftanlage(n) bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Die Windkraftanlage(n) muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Regelmäßig zu prüfen sind

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.